

**Copia Käyserl. Protectorii für Ritter- und Landschafft/ wie auch Bürger/
Unterthanen/ und Angehörige des Hertzogthumbs Mecklenburg-Güstrowischen
Antheils/ in Sachen/ die Mecklenburg Güstrowische Succession betreffend. de
dato Wien den 3ten Aprilis Anno 1697**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn74257170X>

Druck Freier  Zugang



4

COPIA

Kaysersl. Protectorii für Ritter- und Landschafften
sowie auch Bürger / Unterthanen / und Angehörige des Herz-
zogthums Mecklenburg-Güstrowischen Antheils / in Sachen /
die Mecklenburg Güstrowische Succession betreffend.

de dato Wien den 3ten Aprilis.

Anno 1697.



füll
MK-4060. (17) 14.

Wir Leopold / von Gottes
Gnaden / Erwählter Römischer
Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und
Sclabonien / etc. König / Erz-Herkzog zu Oestereich / Herkog
zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Wirten-
berg / Graff zu Tyrol / etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und
thun kund allemänniglich; Demnach Wir nicht sonder
Befrembdung vernehmen müssen / daß der ausschreibenden
Fürsten des Nieder-Sächsischen Cräyses Lieb. Lieb. Lieb.
nicht allein zu Verhinderung der von Uns des Herzogens zu Mecklen-
burg Friedrich Wilhelms Lieb. in dem Güstrowischen Antheil
eingeräumten Possession, und würcklicher Belehnung sich zu wider-
setzen / sondern auch nach deren Vollziehung zu gewaltthätiger Depos-
sitionirung gedachter Sr: Lieb. unter einem so andern Vorwand /
und zwar so gleich unter Anführung des Oberstl. Klinckenströhmis einige
Mannschafft in das Schloß Güstrow hinein zu bringen / hernach auch
nach / und nach mehrere Völcker in das Herzogthumb Mecklenburg-
Güstrow einrücken / dieselbe immerhin mehr und mehr der Stadt
Güstrow nähern / ja so gar Pulver / Kugel und Granaten daselbst in
das Schloß bringen / und die Stücke in Wismar in Bereitschafft stel-
len lassen / maßen dann auch darauß über die bereits eingeruckte Com-
pagnien noch 200. Schweden mit 40. Wägen dahinein gefallen / und
zu besorgen / daß noch mehrere Völcker dorthin abgeschickt und beor-
dret werden möchten / zu dem Ende dann einige allschon an denen Grän-
zen stehen sollen / also / daß es wohl gar zu einem noch mehrern öffent-
lichen Gewalt ausschlagen dörrfte / dadurch aber selbigen Landes Rit-
ter.

ter- und Landschaft / Bürgere / Unterthanen und Angehörige in un-
wiederbringlichen Schaden unschuldiger weise / und zwar allein der
Ursachen / weiln selbige Unserm an Sie ergangenen Kaysrl. Befehl /
schuldigsten gehorsam geleistet / und demselben zu folge / Sr: des Her-
zogs Friederich Wilhelms Liebde. die gebührende Pfflicht abge-
leget / auch bey demselben als Ihrem rechtmäßigen Landes- Fürsten be-
ständig halten und verharren / gesetzt / und wohl gar von dem Ihrigen
gewalthätiger Weise vertrieben werden möchten; Und Wir aber
solches von obtragenden Kaysrl. Amtswegen / vermöge dessen Wir
allen unrechtmäßig betructen Unsern und des Reichs- Ständen und
Unterthanen / unsere Kaysrl. Hülffe und Schutz wiederfahren zu las-
sen / Unß verbunden zu seyn erachten / nicht zugeben können noch wollen.
Als haben Wir obbesagt des Herzogthums Meckl. Süstrowischen
Antheils Ritter und Landschaft / wie auch allen Bürgern / Unterthane
und Angehörigen sambt und sonders dieses Unser Kaysrl. besonders
Protectorium und Schutz: Brieff heute daro gnädigst mitgetheilet /
einsolglich mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / rechten Wissen
und auß eigener Bewegnus / dieselbe alle und jede sambt ihren Haab
und Gütern liegend und fahrend nichts davon ausgenommen / auß
Kaysrl. Macht Vollkommenheit in Unsern und des Reichs Special-
Vorspruch / Schutz / Schirm und Protection gnädigst empfangen und
aufgenommen / Thun das / Nehmen und empfangen dieselbe auch also
sambt und sonders darinn hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefes
und wollen / daß Sie / deren Leib / Haab und Güter in solch Unsern und
des Heil. Reichs sonderbahren Schutz / Schirm und Protection seyn
und bleiben / auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten / Privilegien,
Immunitäten Sicherheit und Vorthail haben / sich deren erfreuen / ge-
brauchen und genießen sollen und mögen / wie andere Unsere und des
Heil. Reichs Stände und Unterthanen / so mit dergleichen Kaysrl.
Schutz / Schirm und Protection, begnädigt und versehen sind.

Und gebieten demnach allen und jeden Chur- Fürsten / Fürsten / Geist-
lichen und Weltlichen / Prälaten, Graffen / Freyen / Herrn / Rittern /
Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflie-
gern / Verwesern / Ambtleuten / Landrichtern / Schuldheissen / Bürger-
meistern /

in mein/ Kaysern/ Raiten/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen an-
dern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Wür-
den/ Stand oder Wesen die seyn/ insonderheit aber vorgemeldten deren
Creiß-auffschreibender Fürsten in Nieder-Sachsen Liebd. Liebd. Liebd.
Wie auch allen und jeden deren nach besagtem Herzogthum Güstrow
beordreten/ oder noch ferner etwa beordrenden Kriegs-Officirern, Be-
fehlshabern/ Hauptleuten/ und so fort gemeinen Soldaten und Knech-
ten zu Ross und Fuß/ so dann allen und jeden deren Helffern und Helf-
fers Helffern hiemit gnädiglich/ auch ernstlich und wollen/ daß Sie ob-
bedeutete Ritter und Landschafft/ Bürgere/ Unterthanen und Angehö-
rige des Herzogthums Mecklenb. Güstrowischen Antheils/ sambt ihren
Haab und Gütern/ liegend und fahrend/ nichts davon ausgenommen/
bey solch diesem Unserm Kayserl. und des Heil. Reichs sonderbahren
Schutz/ Schirm und Protection ruhig und unbekümmert verbleiben/ da-
wieder auf einerley Weise noch Wege nicht betrüben/ beleidigen/ anfech-
ten oder vergewaltigen/ sondern selbige vielmehr dabey in Unserm Nah-
men schützen/ handhaben und erhalten/ als lieb einem jedem ist Unsere
und des Reichs schwere Ungnad und Straffe/ und dazu eine Pden 100.
Marck Löhtigen Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so oft er freventlich
hiewieder thäte/ Unß halb in Unserer Kayserl. Cammer und den andern
halben Theil/ denen/ so hiewieder beleidigt würden/ unnachlässlich zu
bezahlen verfallen seyn soll. Mit Uhrkund dieß Brieffs besiegelt mit
Unserm Kayserl. auffgedruckten Inseigel/ dergeben ist in Unser Stadt
Wien den 3ten Aprilis Anno Sechzehnhundert Sieben und Neunzig/
Unserer Reiche des Römischen im Neun und Dreyßigsten/ des Hunga-
rischen im Zwey/ und des Böhemischen im Ein und vierzigsten Jahre.

Leopold.

L.S.

Vt. Sebastian Wumbald/ Erbthf.
Graff zu Zeyhl.

Ad mandatum Sacrz. Caf. Majest.
proprium.
Franz Wildrich von Menshengen.

ter- und Landschaft / Bürgere / Unterthanen und An-
wiederbringlichen Schaden unschuldiger weise / und
Ursachen / weiln selbige Unserm an Sie ergangenen
schuldigsten gehorsam geleistet / und demselben zu folge
hogs **Friederich Wilhelms** Liebdt. die gebühren-
leget / auch bey demselben als Ihrem rechtmäßigen La-
ständig halten und verharren / gesetzt / und wohl gan-
gen gewalthätiger Weise vertrieben werden möchten
solches von obtragenden Kaysersl. Ampts wegen / ver-
allen unrechtmäßig betruckten Unsern und des Reich
Unterthanen / Unsere Kaysersl. Hülffe und Schutz wie-
sen / Uns verbunden zu seyn erachten / nicht zugeben kön-
Als haben Wir obbejagt des Herzogthums Meckl
Antheils Ritter und Landschaft / wie auch allen Bürg
und Angehörigen sambt und sonders dieses Unser K
Protectorium und Schutz / Brieff heute daro gnäd
einfolglich mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath /
und auß eigener Bewegnüs / dieselbe alle und jede sa-
und Gütern liegend und fahrend nichts davon aus
Kaysersl. Macht Vollkommenheit in Unsern und des
Vorspruch / Schutz / Schirm und Protection gnädig
aufgenommen / Thun das / Nehmen und empfangen
sambt und sonders darinn hiemit wissentlich in Kra-
und wollen / das Sie / deren Leib / Haab und Güter in
des Heil. Reichs sonderbahren Schutz / Schirm und
und bleiben / auch alle und jede Recht und Berechtigke
Immunitären Sicherheit und Vortheil haben / sich d
brauchen und genießten sollen und mögen / wie and
Heil. Reichs Stände und Unterthanen / so mit der
Schutz / Schirm und Protection, begnädigt und verse
Und gebieten demnach allen und jeden Chur-Fürste
lichen und Weltlichen / Prälaten, Grafen / Freyen /
Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Bisdomber-
gern / Berwesern / Amtleuten / Landrichtern / Schul-



un-
der
fehl/
Her-
bge-
n be-
hri-
aber
Wir
und
i las-
ollen.
schen
hanē
iders
eilet/
bissen
Daab
auf
aln
und
y also
riefes
n und
seyn
gien,
n/ge-
id des
hserl.
Beist-
stern/
Pfle-
irger-
stern/